

Sitzungsvorlage Nr. 2029/2020



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	22.04.2020	öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	05.05.2020	öffentlich

Bebauungsplan "Scheunengebiet Gehren" in Schlechtbach - Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Scheunengebiet Gehren“ in Rudersberg-Schlechtbach werden in der Fassung vom 29.05.2019/11.09.2019, auf der Grundlage des Nachtrags zur Begründung (Anlage 3) und des Abwägungsvorschlags (Anlagen 4 a und 4 b), als Satzung gemäß Anlage 5 beschlossen.

Sachverhalt

Das Plangebiet liegt am Sportplatzweg, westlich der Schlechtbacher Sportanlagen. Es umfasst den östlichen Teilbereich des Flurstücks Nr. 730.

Nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 19.11.2019 beschlossen für den Bebauungsplan „Scheunengebiet Gehren“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen. Auf die Vorlage Nr. 1910/2019/1 wird verwiesen.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs und den Inhalt des Bebauungsplanes „Scheunengebiet Gehren“ ist der Lageplan mit Textteil und Begründung des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 29.05.2019/11.09.2019. Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz der werkgruppe gruen vom Februar 2020. Anlagen zur Begründung sind die Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse vom September 2019 der werkgruppe gruen sowie das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis.

Die Öffentlichkeit hat sich in der Zeit vom 6. Dezember 2019 – 13. Januar 2020 auf dem Rathaus über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der

Planung unterrichten können. Während dieser Auslegungsfrist konnte sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern. Von der Öffentlichkeit wurden zu den Planungsabsichten der Gemeinde keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht.

Außerdem wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Umweltschutz, wurde die Pflanzbindung PB1 entsprechend auf der Ostseite des Plangebiets erweitert. Der für die Überfahrt erforderliche Eingriff in die Hochstaudenflur wird entsprechend ausgeglichen.

Die eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung können einschließlich des Abwägungsvorschlags den Anlagen 4 a) – 4 b) entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Nachdem nach der Auslage keine planungsrechtlich relevanten Änderungsvorschläge, Anregungen oder Bedenken eingegangen sind, können nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß Anlage 5 beschlossen werden. Anschließend kann der Bebauungsplan durch ortsübliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in Kraft gesetzt werden.

Anlage/n:

Anlage 1 - BPlan Scheunengebiet Gehren - Lageplan_M500_A4

Anlage 2 - BPlan Scheunengebiet Gehren - Textteil

Anlage 3 - BPlan Scheunengebiet Gehren - Begründung

Anlage 4 a - BPlan Scheunengebiet Gehren - frühzeitige Beteiligung

Anlage 4 b - BPlan Scheunengebiet Gehren - Auslegung

Anlage 5 - BPlan Scheunengebiet Gehren - Satzung

Anlage 6 - BPlan Scheunengebiet Gehren - Umweltbericht

Anlage 7 - BPlan Scheunengebiet Gehren - Artenschutz

Anlage 8 - BPlan Scheunengebiet Gehren - Bodenschutz bei Baumaßnahmen